



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr2161/0006-Pr 1/2009

**22/19**

Betrifft: Punktation zur Reform des Korruptionsstrafrechts

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Korruption ist nicht nur aus rechtlichen Erwägungen abzulehnen und zu bekämpfen. Korruption schadet auch der Wirtschaft und Gesellschaft. Österreich hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Anstrengungen unternommen, um die Bekämpfung der Korruption zu verstärken. Das geltende Korruptionsstrafrecht hat aber zu Unsicherheit in der Anwendung und unter den Betroffenen geführt. Indes ist gerade in den sensiblen Bereichen des Umgangs mit anderen und der Frage der Teilnahme an Fortbildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen eine verständliche Regelung notwendig, aus der die Betroffenen ableiten können, ob sie Amtsträger und welche Verhaltensweisen durch das Strafgesetz verpönt sind. Insbesondere in den Bereichen des üblichen geschäftlichen Umgangs miteinander und der öffentlichen Veranstaltungen kam es zu Verunsicherung und daraus geborenen überschießenden Reaktionen. Es ist nicht das Ziel effektiver Korruptionsbekämpfung, dass Amtsträger von dem auch für sie wichtigen Informationsfluss zu Fachthemen abgeschnitten werden; daher sind gerade für den Amts- und Geschäftsverkehr sowie zur Teilnahme an Fortbildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen sozial adäquate und verständliche Regelungen notwendig, um Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Überdies ist das Korruptionsstrafrecht auf die Bekämpfung der tatsächlichen Korruption hin zu schärfen und hat im unteren Bereich Abgrenzungen zwischen strafbarem und straflosem Verhalten zu schaffen, die dem Ziel einer sauberen Verwaltung Rechnung trägt, gleichwohl den gebotenen adäquaten sozialen Umgang nicht verhindert. Auch das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht in Punkt E.10 die Überarbeitung des Korruptionsstrafrechts durch Adaptierung der Korruptionsbestimmungen, insbesondere Neugestaltung der Geschenkkannahme gemäß § 304 Abs 2 StGB, durch

Präzisierung von Begriffen und durch Abstimmung korrelierender Bestimmungen im Berufs- und Strafrecht vor. In diesem Sinne soll das Korruptionsstrafrecht insbesondere in den nachfolgenden Punkten konkretisiert, klargestellt und präzisiert sowie die Strafdrohung bei schweren Deliktsformen angehoben werden:

- Präzisierung des Amtsträgerbegriffs: Amtsträger sollen jene sein, die im Verband einer Gebietskörperschaft oder Sozialversicherung tätig sind; jene, die sonst Hoheitsverwaltung betreiben und die Mitarbeiter jener Ausgliederungen, die für den Betrieb der Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen tätig sind. Wer sich auf einem Markt zu bewähren hat, soll den für Private geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen unterliegen.
- Für Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper sind im Hinblick auf das freie Mandat und die verfassungsrechtliche Stellung die Antikorruptionsbestimmungen in § 304a StGB im Besonderen geregelt. Anlässlich der Beratungen im Parlament ist zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit über die geltende Rechtslage hinaus (Stimmenkauf) eine weitergehende Regelung geboten ist.
- Klarstellung der Kausalität bei der Bestechung i.e.S: Schon derzeit wird überwiegend vertreten, dass die Gewährung und Annahme von Vorteilen „im Zusammenhang mit“ der Amtsführung bedeutet, dass der Vorteil für die Handlung des Amtsträgers gewährt wird. Das soll klargestellt werden.
- Klarstellung, dass die Gewährung und Annahme und die schon bisher normierten Alternativhandlungen (Fordern, Versprechen lassen, Anbieten, Versprechen) in Bezug auf rechtmäßige Vorteile nicht strafbar sind.
- Abstufung der Strafhöhe durch Einführung von Wertqualifikationen wie im Vermögensstrafrecht, wobei die Strafen für schwere Korruption auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden sollen.
- Trennung der Tatbestände der Geschenkkannahme und der Bestechung danach, ob der Vorteil für eine pflichtwidrige oder eine pflichtgemäße Amtshandlung gewährt wird. Im ersten Fall (für pflichtwidrige Amtshandlungen) soll der höhere Unwertgehalt durch strengere Strafen zum Ausdruck gebracht werden.
- Konkretisierung des derzeit in § 304 Abs 2 StGB normierten Tatbestandes („Anfüttern“). Strafbar soll die Vorteilsgewährung und –annahme dann sein, wenn

ein hinreichender Bezug zu konkreten und wahrscheinlichen Amtshandlungen besteht.

- Regelung der Frage der Sozialadäquanz. Verhalten, das aus der Sicht des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen im redlichen amtlichen und geschäftlichen Verkehr nicht zu beanstanden ist, soll nicht strafbar sein.
- Klarstellung der Sozialadäquanz bei der Anwendung der Bestimmungen für das Anfüttern durch die Festlegung, dass jedenfalls die Annahme von dienstrechtlich nicht Verbotenenem von geringem Wert – laut bestehender Judikatur bis 100 Euro - nicht strafbar sein sollen.
- Klarstellung zu Fragen der Dienst- und Repräsentationsaufgaben: Die Teilnahme von Inhabern öffentlicher Ämter an Veranstaltungen im Rahmen der o.a. Aufgaben ist nicht strafbar.
- Anpassung der übrigen Anti-Korruptionsbestimmungen, insbesondere auch des § 308 StGB, an die neuen Regelungen.
- Förderung der Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Ich stelle den

### **A n t r a g ,**

der Ministerrat möge die Punktation zustimmend zur Kenntnis nehmen.

9. Juni 2009  
Die Bundesministerin:

Mag. Claudia Bandion-Ortner